

S A T Z U N G

MBA ALUMNI ASSOCIATION BREMEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1) Der Verein trägt den Namen:

“MBA Alumni Association Bremen”. Er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1) Die MBA Alumni Association widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Im wesentlichen obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Förderung des berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Business Administration” der Hochschule Bremen,
- die Förderung der Beziehungen der Studierenden und Absolventen des Studiengangs zu Wirtschaftsunternehmen,
- Aufrechterhaltung des Kontaktes der Absolventen des Studiengangs untereinander,
- die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (ausgenommen sind Auslagen der Mitglieder, die sie im Auftrag des Vereins gehabt haben und die sie belegen können. Solche Auslagen werden aus Vereinsmitteln zurückerstattet). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Studiengangs „Business Administration” der Hochschule Bremen. Die Zwecke des Vereins werden finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rücklagen, die aus Einnahmeüberschüssen gebildet wurden sowie durch Eintrittsgelder aus Veranstaltungen. Diese Eintrittsgelder sollen im wesentlichen der kostendeckenden Durchführung dieser Veranstaltungen dienen. Die Veranstaltungen sind im Vergleich zu steuerbegünstigten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle Absolventinnen und Absolventen, Lehrende und Studierende des Studiengangs „Business Administration“ der Hochschule Bremen werden.
- 2) Außerdem können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen außerhalb der Hochschule die Mitgliedschaft erlangen.
- 3) Über die Aufnahme von Studiengangsexternen entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- 6) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- 2) Bei Abbruch des Studiengangs „Business Administration“ erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Wenn ein Mitglied nicht innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vornimmt und der Mitgliedsbeitrag nach einer Zahlungserinnerung nicht innerhalb von vier Wochen auf dem Bankkonto der MBA Alumni Association eingeht, endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes zum 31.12. des entsprechenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 6 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
- 2) Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, wobei diese sich auf einen Sprecher zu einigen haben. Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand wird durch einen Stellvertreter ergänzt, der im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds dessen Geschäfte übernimmt.
- 2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand sowie ein Stellvertreter werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit zwei-drittel Mehrheit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird.
- 6) Falls der Vorstand es für nötig erachtet, kann er zu bestimmten Anlässen Ausschüsse einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin, einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal zu einer Jahreshauptversammlung.
- 2) Der Vorstand hat bei der nach Absatz 1), Buchstabe b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung, die von einer Rechnungsprüfung (§ 8 der Satzung) geprüft wurde, vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

- 1) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung berechtigt.

3) Die Prüfung erfolgt durch beide Rechnungsprüfer gemeinsam.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4) Die Bestimmungen der Absätze 2) und 3) gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Geschäftsordnung

1) Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.